

auch in Hinsicht der beyden letztern Vieharten wegen des Abgangs nichts rechnen, weil derselbe durch den höhern Preis ersetzt wird. Wollte man ja etwas thun: so müßte man die Auslage dafür zum Capitale rechnen, und die jährigen und zweyjährigen Zinsen zusammen gerechnet, auf alle Pachtjahre vertheilen.

2) Sind die jährlich auszumerkenden Kühe, die der Pächter mit bekommt, Verkaufs-Vieh, und das dafür ausgelegte Geld kommt wieder ein. Sie müßten dann schon früher verkauft seyn.

3) Alle Verkaufsschweine gehören hieher. Sie werden nach Verlauf von 2 bis 6 Monaten wieder verkauft, und die Auslage kommt wieder ein.

§. 22.

Alles, was für das Feld, Inventarium an Saal und Saare, Pflug und Egge-lohn und Einsaat, sie sey schon geschehen, oder müßte noch geschehen, bezahlt werden muß, bleibt die ganze Zeit über in der Pacht. Denn die Einsaat muß zu der folgenden Erndte von der ersten, die der Pächter thut, wieder genommen werden.

§. 23.

Ferner wird dasjenige ein bleibendes Capital, was für die Consumtions-Früchte für Menschen und Vieh, ingleichen zur Fütterung des letztern, an Stroh, Heu, Spreu und Salz und dergleichen bis zur nächsten Erndte angewendet werden muß. Denn die nächste Erndte ersetzt dieses nicht, sondern muß die Consumtion auf das künftige Jahr hergeben. Der übrige Unterhalt für das Gesinde kann bis auf ein wenig aus dem Haushalte genommen werden. Milch, Butter, Käse, Schlacht, Vieh und dergleichen ist da.

§. 24.

Hiernächst bleibt auch das Capital, welches auf die Ucker, und andern Gerätschaften, Pierde-Geschirr, Betten und dasjenige, was zur Unterhaltung der Wirtschaft nothwendig ist, als Milchgeräthe, Schaaf-Hürden, andere Gefäße verschiedener Art, angelegt wird, in dem Haushalte, so lange er geführt wird.

§. 25.

Das für Bäume und Gartengeräthe zu Bezahlende gehört auch hieher.